



Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Füssen (Landkreis Ostallgäu) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Füssen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben	3.435.450 EUR		36.414.950 EUR	39.850.400 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
in den Einnahmen und Ausgaben mit		262.200 EUR	34.226.800 EUR	33.964.600 EUR

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Füssen wird von **18.816.950 EUR** um **2.586.050 EUR** vermindert und damit auf **16.230.900 EUR** festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Füssen wird von **5.550.000 EUR** um **45.000 EUR** erhöht und damit auf **5.595.000 EUR** festgesetzt.



§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert und beträgt damit weiterhin **15.000.000 EUR**.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Füssen, den 25.11.2022

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

